

Anlage 10

Verwaltungsausgaben

1. Zu den nicht zuwendungsfähigen Verwaltungsausgaben gemäß Ziffer 5.2 Nr. 6 der Richtlinie über die Finanzierung von Investitionen für Verbesserungen im öffentlichen Personennahverkehr im Land Mecklenburg-Vorpommern zählen Personal- und Sachkosten insbesondere für die nachstehend aufgeführten Tätigkeiten:

1.1 Entwurfsaufstellung

- Herstellen und Beschaffen des Karten- und Planmaterials
- Vermessungsarbeiten
- Baugrunduntersuchungen
- Herstellen der Entwurfspläne
- Massen- und Kostenberechnungen
- Entwurfsstatik (statische Berechnungen, die für die Ausschreibung und Vergabe notwendig sind)
- Gutachten (z.B. verkehrswirtschaftliche Untersuchungen, Gutachten über Umweltbelastigungen usw.)
- Ideenwettbewerbe, Entwurfsmodelle, Modellversuche

1.2 Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und anderer Genehmigungsverfahren

- Erstellen der Unterlagen
- Bekanntmachungen
- Anmieten von Räumen für Erörterungstermine

1.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauarbeiten

- Erstellen der Ausschreibungsunterlagen
- Vergabeverfahren

1.4 Bauüberwachung und Baulenkung

- Unterbringung einschließlich Einrichtungen und Betrieb
- Vermessungsarbeiten nach § 3 Nr. 2 VOB/B
- Messungen am Bauwerk und an Baubehelfen, soweit nicht Nebenleistungen des Auftragnehmers i.S. technischer Vorschriften

- Abnahme der Unternehmerleistungen
- Abnahme von Bauteilen vor dem Einbau
- Abrechnung der Baumaßnahme
- Herstellen der Bestandspläne und Bauwerksbücher
- Herstellen von fotografischen Aufnahmen

1.5 Sonstige Tätigkeiten

- Aufstellen von Betriebsvorschriften und -anweisungen
- Prüfung der Statik
- Beratung durch Sonderfachleute
- Optimierungsberechnungen
- Bauaufsichtliche Abnahmen
- Haushalts-, Kassenführung und Rechnungslegung
- Beweissicherungen, soweit von der Bauüberwachung durchgeführt
- Herstellen von Informations- und Werbematerial
- Ausrichten von Ausstellungen
- Künstlerische Beratungen
- Grundsteinlegung, Richtfeste und Feiern bei Inbetriebnahme.

2. Werden für Tätigkeiten, deren Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind, Fahrzeuge und Geräte angeschafft oder eingesetzt, so sind die hierdurch entstehenden Ausgaben ebenfalls nicht zuwendungsfähig.

3. Entstehen bei Tätigkeiten, deren Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind, Gebühren, so sind auch diese nicht zuwendungsfähig.

4. Werden Tätigkeiten, deren Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind, nicht vom Träger des Vorhabens selbst, sondern z.B. von einem Ingenieurbüro, ausgeführt, so sind auch die infolge der Beauftragung entstehenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig.

Bei Zweifelsfragen, welcher Ausgabenart entstandene Ausgabenschriften zuzurechnen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.